

Merkblatt Weiterführung der Kurzarbeit – aktueller Stand zu allem Wichtigem (update 14.8.2020)

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 beschlossen, das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bis Ende Dezember 2020 beizubehalten. Daher gilt bis am 31. Dezember 2020 zur Abwicklung der KAE einzig der sogenannte «[Prozess KAE COVID-19](#)» und es sind für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung ausschliesslich die COVID-19-Formulare zu verwenden.

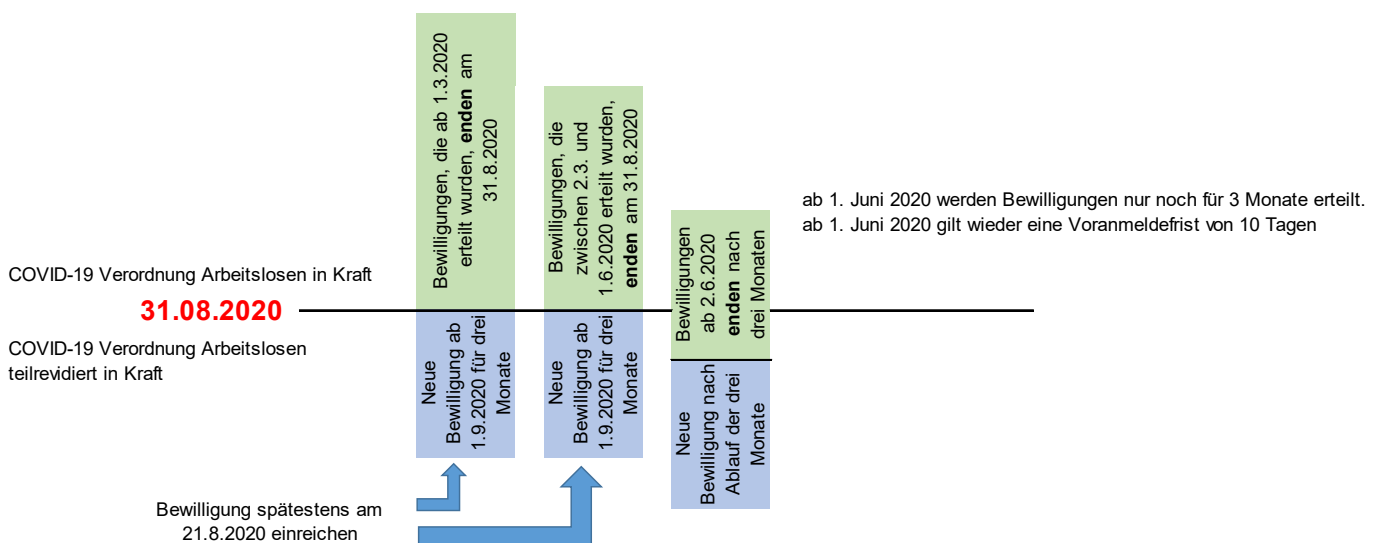
Kurzarbeitsentschädigung ab 1. September 2020

Die „COVID-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung“ wird bis am 31. Dezember 2020 verlängert, jedoch treten einige Bestimmungen am 31. August 2020 ausser Kraft. Der Anspruch für gewisse Arbeitnehmende entfällt deshalb. Klar ist, dass weiterhin Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht werden kann. Zudem hat der Bundesrat die Höchstdauer von 12 auf 18 Monate verlängert.

Ab 1. September 2020 sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Die Voranmeldung zur Kurzarbeit ist zu erneuern! Sie ist mit dem vereinfachten Formular zu beantragen; dies auch wenn die Bewilligung über den 31. August 2020 hinaus gültig wäre. Nutzen Sie unsere „[Praktische Anleitung: In fünf Schritten zur Kurzarbeit](#)“. Aufgrund des vereinfachten Verfahrens sind vor allem die **Angaben über den Personalbestand** (inkl. Organigramm) zu aktualisieren. Es müssen demnach **weder das schriftliche Einverständnis aller Mitarbeiter noch die Umsatzzahlen** der letzten zwei Jahre **eingereicht** werden. Die Begründung, weshalb Kurzarbeit beantragt wird, kann kurz gehalten werden.

Mit der Aufhebung der „COVID-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung“ wird die maximale Bewilligungsdauer wieder von sechs auf drei Monate gekürzt. Deshalb sind Bewilligungen, die **zwar über den 31. August hinaus gültig wären**, aber bereits **schon mehr als drei Monate in Kraft** sind (was vermutlich fast immer zutrifft), **trotzdem nur bis zum 31. August 2020 gültig**. Das heisst, **im August ist mindestens 10 Tage vor Weiterführung der Kurzarbeit die erneute Voranmeldung einzureichen**. Damit kann ein nahtloser Übergang der Kurzarbeitsentschädigung erreicht werden.



- ▶ Es gilt eine **Voranmeldefrist von 10 Tagen**. Das heisst, **bis spätestens am 21. August 2020** sollte die Anmeldung abgesendet werden (Datum des Poststempels).
- ▶ Es gilt weiterhin das vereinfachte Formular zur Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung der Kurzarbeit ([Link](#))
- ▶ Die Überstunden müssen vor dem Bezug von Kurzarbeit nicht abgebaut werden.
- ▶ Es dürfen ab 1. September 2020 nochmals während maximal vier Abrechnungsperioden mehr als 85% Ausfallstunden geltend gemacht werden.
- ▶ Zwischenbeschäftigungen werden nicht an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet.
- ▶ **Neu:** Die Karenzfrist (Selbstbehalt) beträgt einen Tag. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber pro Monat (= Abrechnungsperiode) die Lohnkosten für einen Tag selbst zu tragen hat.
- ▶ **Neu:** Arbeitnehmende mit sehr unregelmässigen Pensen oder mit befristeten Arbeitsverträgen, die nach Ablauf der Probezeit nicht mehr kündbar sind, haben keinen Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung.
- ▶ **Neu:** Die Arbeitsstunden von Berufsbildnern, die sie auf Kosten von Kurzarbeitsausfallstunden leisten, weil sie Lernende betreuen, dürfen als Ausfallstunden angerechnet werden.

Ab 19. August 2020 kann auf www.arbeit.swiss die Voranmeldung online eingereicht werden. Weitere Informationen sind auf den jeweiligen Websites der Kantonalen Amtsstellen (KAST) zu finden.

[AG](#) [AI](#) [AR](#) [BE](#) [BL](#) [BS](#) [FR](#) [GE](#) [GL](#) [GR](#) [JU](#) [LU](#) [NE](#) [NW](#) [OW](#) [SG](#) [SH](#) [SO](#) [SZ](#) [TI](#) [TG](#) [UR](#) [VD](#) [VS](#) [ZG](#) [ZH](#)

Übersicht der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ab 1. September 2020

	COVID-19 Verordnung Arbeitslosengesetz		Reguläres Prozedere
	bis 31. Mai 2020	ab 1. Juni 2020	ab 1. September 2020
Geschäftsführer/-inhaber (Gesellschafter)*	✓	✗	✗
Ehegatten des Geschäftsführers*	✓	✗	✗
Unbefristetes Arbeitsverhältnis	✓	✓	✓
Befristetes, kündbares Arbeitsverhältnis	✓	✓	✓
Befristetes Arbeitsverhältnis	✓	✓	✗
Lernende	✓	✗	✗
Arbeitnehmende im Stundenlohn/auf Abruf (Pensum pro Monat schwankt < 20%)	✓	✓	✓
Arbeitnehmende im Stundenlohn/auf Abruf (Pensum pro Monat schwankt > 20%)	✓	✓	✗
Gekündigtes Arbeitsverhältnis	✗	✗	✗
Arbeitnehmer im Pensionsalter	✗	✗	✗

* ab 1. Juni 2020 Corona-Erwerbssersatz (EO), wenn die Tätigkeit im Veranstaltungsbereich und Einkommen zwischen Fr. 10'000.– und Fr. 90'000.– liegt.

Arbeitnehmende im Stundenlohn/auf Abruf

Für Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht genau bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht genügend kontrollierbar ist, entfällt ab 1. September 2020 der Anspruch auf Kurzarbeit. Dies betrifft Mitarbeitende auf Abruf (wenn Pensumschwankungen von über 20 % im Zeitraum von 12 Monaten bestehen) und Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern bei Letzteren das Arbeitspensum nicht klar im Vertrag geregelt ist.

Im Fall, dass ein Stundenlohn vereinbart wurde, aber die Beschäftigung pro Monat nicht zu grosse Schwankungen im Vergleich zum Monatsdurchschnitt aufweist und das Arbeitsverhältnis schon vor dem Lockdown seit mindestens sechs Monaten bestand, so kann allenfalls dennoch Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bestehen.

Mittels Hilfsrechner kann eruiert werden, ob sich die Beschäftigungsschwankung im zulässigen Rahmen bewegt. [Zum Hilfsrechner](#)

Exkurs: Stellenmeldepflicht

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 entschieden, die Stellenmeldepflicht auf den 8. Juni 2020 wieder einzuführen. Der Check-Up zur Prüfung der Meldepflicht gilt entsprechend ebenfalls wieder ab dem 8. Juni 2020. Die für 2020 erstellte Liste der meldepflichtigen Berufsarten bleibt in Kraft.